

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

19.08.2008

7.35.08 Nr. 3
Spezielle Ordnung für den
Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 08: 04.07.2007	Präsident: 27.09.2007

Spezielle Ordnung für den Bachelor - Studiengang Lebensmittelchemie

vom 4. Juli 2007

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 (zu § 5 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4
(zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIIb)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 14 vom Modul zurückgetreten ist.

(2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 5
(zu § 6 Abs. 1 AIIb)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Lebensmittelchemie umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Lebensmittelchemie umfasst insgesamt 28 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6
(zu § 9 Abs. 1 AIIb)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (im Rahmen des Berufsorientierten Praktikums) teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil des Berufsorientierten Praktikums wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7
(zu § 10 Abs. 1 AIIb)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 8
(zu §10 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 4 AIIb)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Übungsaufgaben, Präsentationen (schriftlich oder mündlich), Berichte und die Abschlussarbeit (Bachelor Thesis).

(2) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 28 und 29 AIIb.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 9
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 10
(zu § 11 AIB)

Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 11
(zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12
(Zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden und den Anforderungen des Thesis-Moduls entsprechen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13
(Zu § 21 als Abs. 1 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden (Ausnahme: Modul „Grundlagen der EDV“ (BLM 06)). Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14
(zu § 23 Abs. 1 AIB)

Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt.

§ 15
(zu § 23 als Abs. 4 AIB)

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 AIB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 16
(zu § 26 Abs 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) wird normalerweise in deutscher Sprache angefertigt. Sie kann nach Zustimmung des Betreuers und des 2. Gutachters in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17
(zu § 26 Abs 5 AIB)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB angemessen.

§ 18
(zu § 26 Abs 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19
(Zu § 29 Abs 1 AIB)

Module sind unter Verwendung der deutschen Noten zu bewerten. Die prozentuale Gewichtung von Einzelleistungen innerhalb eines Moduls ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben. In begründeten Fällen kann die/der Modulverantwortliche für Einzelleistungen eine Kompensation vorsehen.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 20
(zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E/Sufficient/ausreichend/4,0 oder besser bewertet worden ist.

§ 21
(zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 22
(zu § 31 Abs 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten deutschen Noten (deutsche Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Die Gesamtnote errechnet sich nach

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{28} (\text{deutsche Note}_i \cdot \text{CP}_i)}{\sum_{i=1}^{28} \text{CP}_i}$$

§ 23
(Zu § 32 AIB)

Für jede Studentin bzw. jeden Studenten wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 24
(zu § 34 Abs 2 AIB)

Ist ein Modul auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so entscheidet der Student, ob er eine zweite Wiederholungsprüfung der modulabschließenden Prüfung wünscht, oder das komplette Modul wiederholen will, wobei in diesem wiederholten Modul eine erneute Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Diese Entscheidung teilt der Student dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mit. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung dürfen von einem Studenten nicht für mehr als insgesamt 7 der abzulegenden Module in Anspruch genommen werden.

§ 25
(zu § 34 Abs 4 AIB)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

(3) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch angerechnet werden.

(4) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 26
(zu § 34 AII B)

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 19 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie endgültig nicht bestanden.

§ 27
(zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2007/2008.

Gießen, den 4. Juli 2007

Prof. Dr. Peter Richard Schreiner
Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie